

Offenes Verfahren

Konzeption eines landesweiten Rad-Hauptnetzes
für den Alltagsradverkehr im Freistaat Sachsen

Az.: 15-0452/39

Juli 2025

Inhalt

1.	Vorbemerkung	4
1.1	Zweck der Ausschreibung	4
1.2	Vergabestelle, Auftraggeber und Meilensteine des Verfahrens	4
1.3	Kommunikation	5
1.4	Sonstiges	6
2.	Bewerbungsbedingungen	6
2.1	Grundlage der Ausschreibung	6
2.2	Sprache/Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung	6
2.3	Angebotsfrist und Modalitäten	6
2.4	Zuschlagsfrist/Bindefrist	7
2.5	Aufhebung der Ausschreibung	7
2.6	Nebenangebote	7
2.7	Lose	7
2.8	Berichtigung, Änderung und Zurücknahme	8
2.9	Vergütung des Angebotes	8
2.10	Verschwiegenheitspflicht	8
2.11	Bietergemeinschaften und Unteraufträge	8
2.12	Eignungsleihe	8
2.13	Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes	9
2.13.1	Aufbau/Inhalt des Angebotes	9
2.13.2.	Weitere Bestandteile/Form/Inhalt des Angebotes	10
2.14	Ausschluss und Bewertung von Angeboten	13
2.15	Nicht berücksichtigte Angebote	13
2.16	Zuschlagskriterien	13
2.17	Vergabekammer	16
3.	Vertragsbedingungen	18
3.1	Vertragsgegenstand	18
3.2	Kommunikation	18
3.3	Vertragsbestandteile	18
3.4	Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer	19
3.5	Leistungszeitraum / Vertragslaufzeit / Verlängerung	19
3.6	Zur Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter	20
3.7	Rechte an Leistungsergebnissen	20
3.8	Schutzrechte Dritter	22
3.9	Vergütung und Zahlungsbedingungen	23
3.10	Haftung	24
3.11	Vertragskündigung	24
3.12	Geheimhaltung und Vertraulichkeit	25
3.13	Datenschutz und Datensicherheit	25
3.14	Verzug	26
3.15	Ersatzvornahme	27
3.16	Vertragsstrafe	27
3.17	Pauschalierter Schadensersatz	27
3.18	Pflichten nach Vertragsende	27
3.19	Schlussbestimmungen	28
4.	Leistungsbeschreibung	29
4.1	Allgemeines	29
4.2	Gegenstand des Auftrages	29
4.3	Aufgabenstellung	32
4.3.1	Arbeitspaket 1: Bestandsaufnahme	32
4.3.2	Arbeitspaket 2: Entwicklung eines Luftliniennetzes	32
4.3.3	Arbeitspaket 3: Erstellung Zielnetz	32
4.3.4	Arbeitspaket 4: Erstellung Maßnahmenplan	33
4.3.5	Arbeitspaket 5: Handlungskonzept	33
4.3.6	Arbeitspaket 6: Beteiligung, Abstimmung, Dokumentation und Präsentation	33
4.3.7	Arbeitspaket 7: Publikation	34

4.4	Anlage Datenmodell	36
4.5	Anlage Datenstruktur	38

1. Vorbemerkung

Dieses Vergabeverfahren wird durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) durchgeführt. Das SMIL wird bei Abschluss des Verfahrens den Zuschlag erteilen. Dadurch kommt ein Vertrag mit dem Freistaat Sachsen, hier vertreten durch das SMIL zustande, im Folgenden auch als „Auftraggeber“ oder „AG“ bezeichnet.

1.1 Zweck der Ausschreibung

Der Radverkehr hat in den vergangenen Jahren massiv an Bedeutung gewonnen. Mit dieser Entwicklung konnte der Ausbau der Radverkehrsinfrastrukturen jedoch vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller und planerischer Ressourcen sowie langer Planungs- und Genehmigungszeiträume nicht Schritt halten. Daher sind Strategien für Effektivitätssteigerungen in der Umsetzung, intelligente Handlungsansätze und pragmatische Herangehensweisen gefragt.

Das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung plant aus diesem Anlass die Konzeption eines landesweiten und Baulastträger-übergreifenden Rad-Hauptnetzes für den Alltagsradverkehr.

Bei diesem vom Auftragnehmer (AN) in Abstimmung mit den zu beteiligenden Akteuren zu entwickelnden Landesradverkehrsnetz handelt es sich um ein „dynamisches Zielnetz“, das auch nach Abschluss der Leistungen des AN Anpassungen an neue oder veränderte Rahmenbedingungen ermöglichen soll.

1.2 Vergabestelle, Auftraggeber und Meilensteine des Verfahrens

Vergabestelle:

Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Referat 15 – Recht, Zentrale Vergabestelle
Archivstraße 1
01097 Dresden

Tel.: +49 351 564-50156

E-Mail: vergabestelle@smil.sachsen.de

Internet-Adresse (URL): www.smil.sachsen.de.

Auftraggeber:

Freistaat Sachsen, vertreten durch das
Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Referat 64 – Nahmobilität, Verkehrssicherheit
Archivstr. 1
01097 Dresden

- *Nachfolgend auch Auftraggeber oder AG -*

Meilensteine:

Dem Vergabeverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Meilensteine	Termin
Absendung der Bekanntmachung	24.07.2025
Ablauf der Angebotsfrist	12.09.2025;12:00 Uhr
Ablauf der Angebotsbindefrist	20.10.2025
Voraussichtliche Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung gemäß § 134 Abs. 1 GWB	06.10.2025
Voraussichtliche Zuschlagserteilung	17.10.2025
Beginn der Leistungserbringung	03.11.205

Tabelle 1: Meilensteine des Vergabeverfahrens

Die oben aufgeführten Termine können sich verschieben. Etwaige Terminverschiebungen werden den Bietern rechtzeitig mitgeteilt.

1.3 Kommunikation

Die Vergabeunterlagen und eventuelle Bieterinformationen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei elektronisch zur Verfügung auf der Plattform: <https://www.evergabe.de>.

Bieteragen sind einzureichen über diese Plattform. Informationen werden durch die Vergabestelle ausschließlich über diese Plattform kommuniziert. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, haben die Interessenten für diesen Auftrag die Vergabestelle hierüber umgehend zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Interessenten für diesen Auftrag sind darüber hinaus gehalten, die Vergabeunterlagen nach Download auf Vollständigkeit zu prüfen und der Vergabestelle das etwaige Fehlen von Unterlagen/Anlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist anzuzeigen. Gleiches gilt bei Unklarheiten, Lücken oder Widersprüchen, die aus Sicht der Bieter die Angebotsunterbreitung erschweren oder beeinflussen können.

Um über Änderungen und Informationen informiert zu werden, ist eine **kostenfreie Registrierung** bei der vorgenannten Vergabeplattform notwendig. Nur in diesem Fall kann eine automatische Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgen. Anderenfalls ist der Interessent/Bieter gehalten, sich selbstständig regelmäßig auf der Vergabeplattform über Neuigkeiten zu informieren. Ohne Registrierung erfolgt **keine** automatische Benachrichtigung.

1.4 Sonstiges

Soweit die Vergabeunterlage keine geschlechtsneutralen Formulierungen in Bezug auf Personen verwendet, sind diese grundsätzlich geschlechtsneutral gemeint.

2. Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundlage der Ausschreibung

Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV). Die Leistungen werden im Offenen Verfahren gemäß § 15 VgV vergeben.

Der Bieter erkennt mit der Angebotsabgabe an, dass ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung Gültigkeit besitzen. **Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bieter sind ausgeschlossen. Angebote, die solche enthalten, werden ausgeschlossen.**

2.2 Sprache/Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung

Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Kommunikation der ausschreibenden Stelle mit den Bietern sowie die Vertragsabwicklung erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Vertrags- und Arbeitssprache ist Deutsch.

Die Angaben im Angebot haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise für die entsprechenden Angaben nachzufordern. Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss des Bieters führen.

Alle inhaltlichen Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung im Zusammenhang stehen, sind bis spätestens **03.09.2025** ausschließlich über <https://www.evergabe.de> an die ausschreibende Stelle zu richten. Die Beantwortung erfolgt bis spätestens zum **08.09.2025** ebenfalls über diese Vergabeplattform.

Bitte beachten Sie, dass die Vergabestelle des SMIL in der Woche vom 04.08.2025 bis 08.08.2025 nicht besetzt ist. In dieser Zeit können keine Bieterfragen beantwortet werden.

Die Ausschreibung ergänzende oder berichtigende Angaben werden allen Bietern über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> elektronisch übermittelt.

2.3 Angebotsfrist und Modalitäten

Das Verfahren wird elektronisch mit Hilfe elektronischer Mittel im Sinne von § 9 Abs.1 VgV durchgeführt. Zur Beteiligung am Vergabeverfahren ist daher die Abgabe eines Angebotes bis spätestens

12.09.2025, 12:00 Uhr

auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> erforderlich (**Ausschlussfrist**).

Das vollständige Angebot (einschließlich aller Anlagen) ist elektronisch in Textform gem. § 126 b BGB unter Verwendung der Plattform <https://www.evergabe.de> an die Vergabestelle zu senden.

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der fristgerechte Eingang des vollständigen Angebotes auf der Plattform maßgebend. Nicht entscheidend ist, wann das Versenden des Angebotes gestartet wurde. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Das Gleiche gilt für etwaige Änderungen und Berichtigungen zu den abgegebenen Angeboten sowie bei Zurücknahme von Angeboten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der Angebote sind als solche zu kennzeichnen und müssen in derselben Form wie das Angebot selbst eingereicht werden.

Eine Abgabe von Angeboten in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Fax entspricht nicht diesen Anforderungen und führt zum Ausschluss.

Auf der Vergabepattform www.evergabe.de ist vorab eine kostenfreie Registrierung notwendig.

Die maximale Dateigröße einer Datei, diese kann auch als zip-Datei eingereicht werden, ist auf 256 MB begrenzt. Ggf. müssen mehrere Dateien/zip-Dateien eingereicht werden.

Im Anschreiben zum Angebot sind der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnete natürliche Person zu benennen.

Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

2.4 Zuschlagsfrist/Bindefrist

Die Zuschlagsfrist endet am **20.10.2025**. Die Bieter haben die Bindefrist ihres Angebotes also mindestens bis zum Ende der Zuschlagsfrist am 20.10.2025 zu erstrecken. Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist dem betreffenden Bieter über die Vergabepattform in Textform mitgeteilt.

2.5 Aufhebung der Ausschreibung

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern über die Vergabepattform <https://www.evergabe.de> mitgeteilt.

2.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen. Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein.

Nebenangebote müssen gleichwertig mit der ausgeschriebenen Leistung sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

2.7 Lose

Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

2.8 Berichtigung, Änderung und Zurücknahme

Berichtigungen und Änderungen zu den abgelieferten Angeboten sowie die Zurücknahme eines Angebotes können bis zum Abgabetermin (Punkt 2.3) gemäß der unter Punkt 2.3 genannten Verfahrensweise gegenüber der Vergabestelle in der genannten Form vorgenommen werden.

2.9 Vergütung des Angebotes

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

2.10 Verschwiegenheitspflicht

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vergabestelle nicht statthaft.

Der Bieter hat auch nach Beendigung der Angebotsphase über die ihm bei seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie von ihm eingesetzte Dritte zu verpflichten.

Der Bieter haftet sowohl für eigene Pflichtverletzungen als auch für Pflichtverletzungen der Mitarbeiter und Dritter.

2.11 Bietergemeinschaften und Unteraufträge

Bei einer Bietergemeinschaft gilt die gesamtschuldnerische Haftung. Im Falle einer Bietergemeinschaft ist mit dem Angebot ein bevollmächtigter Vertreter (Vertretungsberechtigter) für die Bietergemeinschaft zu bestimmen und ein Verzeichnis aller Teilnehmer der Bietergemeinschaft einzureichen. Hierfür ist die **Anlage 4 Erklärungen und Verzeichnis zu einer Bietergemeinschaft** zu nutzen. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat eigene Eigenerklärungen hinsichtlich der Eignungsanforderungen einzureichen.

Beabsichtigt der Bieter Teile des Auftrages an Dritte zu vergeben (Unteraufträge), hat der Bieter diese Teile sowie, soweit zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer bei der Angebotsabgabe zu benennen. Ergänzend wird auf § 36 Abs. 1 Satz 2 VgV hingewiesen.

2.12 Eignungsleihe

Eine Eignungsleihe ist gemäß und unter den Voraussetzungen des § 47 VgV möglich.

Im Falle der Eignungsleihe müssen das oder die anderen Unternehmen mit der Abgabe des Angebotes benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben.

Jedes der benannten Unternehmen hat sich zudem zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Mit dem Angebot ist in diesem Fall außerdem für jedes der benannten Unternehmen die **Anlage 1 Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** einzureichen. Zum Nachweis der Eignung hat der Bieter für jedes andere Unternehmen zudem die geforderten Nachweise zur Eignung für diejenigen Eignungskriterien mit dem Angebot einzureichen, für die die Kapazitäten in Anspruch genommen werden.

Der Austausch oder die Änderung eines oder mehrerer benannter anderer Unternehmen ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zur Zuschlagserteilung unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes. Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit haften der Bieter und das andere/die anderen Unternehmen entsprechend dem Umfang der jeweiligen Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung. Eine dementsprechende Haftungserklärung ist dem AG nach gesonderter Aufforderung vorzulegen. Als Haftungserklärungen kommen z.B. je nach Einzelfall insbesondere eine sogenannte harte Patronatserklärung, Garantie oder selbstschuldnerische Bürgschaft in Betracht.

Wenn der Bieter beabsichtigt, einen Teil des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

2.13 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Zur besseren Vergleichbarkeit sollen die Angebote eine Übersicht enthalten, welche einheitlich wie folgt gegliedert ist:

2.13.1 Aufbau/Inhalt des Angebotes

Das Angebot muss mindestens folgende Aspekte enthalten:

a) Projektorganisation

Es sind Angaben für den vorgesehenen Projektleiter, dessen Vertreter und die wesentlichen Projektbearbeiter einschließlich deren Qualifikationen in Form eines Lebenslaufs für jede Person als Eigenerklärung vorzulegen. Dieser Lebenslauf hat die Ausbildung, die berufliche Erfahrung und die Mitarbeit an Projekten zu enthalten.

Der vorgesehene Projektleiter, dessen Vertreter und die wesentlichen Projektbearbeiter müssen

- über einen Hochschulabschluss verfügen,
- sowie in einem vergleichbaren Projekt (Planung Radverkehrsnetz auf Landes- oder mindestens Landkreisebene) innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Termin zur Angebotsabgabe tätig gewesen sein (maßgeblich ist der Termin zur Angebotsabgabe),
- über vertiefte Kenntnisse und umfangreiche Erfahrungen im Themenfeld des Auftragsgegenstandes verfügen.

Es ist ein Organigramm beizufügen, das die wesentlichen Strukturen und Stellvertreterregelungen der Projektleitung und -bearbeitung aufzeigt sowie die Kompetenzen der Mitarbeiter überblicksartig einbezieht.

b) Inhaltliches Konzept

Mit dem Angebot ist ein inhaltliches Konzept zur Umsetzung der in den Vertragsunterlagen / Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen vorzulegen.

Für die jeweiligen Anforderungen zur Konzeption des Rad-Hauptnetzes ist ausführlich darzustellen, wie der Auftragnehmer den Auftrag zu bearbeiten gedenkt, mit welchen Arbeitsschritten er welche Erkenntnisse zu gewinnen beabsichtigt, welche Zielstellungen er verfolgt bzw. welche methodischen Ansätze

er zu Grunde legen wird. Das Konzept muss zudem einen an der Aufgabenstellung orientierten Zeitplan, der die vorgegebenen Ausführungsfristen berücksichtigt, enthalten. Die wörtliche oder sinngemäße Wiedergabe der Vorgaben der Leistungsbeschreibung ist nicht ausreichend.

Das inhaltliche Konzept sollte einen Umfang von insgesamt 10 Seiten (ohne Deckblatt, ohne Inhaltsverzeichnis und Anlagen) nicht überschreiten und entsprechend der Leistungsbeschreibung gegliedert sein.

Dieses Konzept dient der Wertung im Auswahlverfahren und bildet die Grundlage für die Vertragsausführung.

c) Kalkulation

Vom Bieter ist ein Angebot für einen Festpreis entsprechend Pkt. 4.2, **Anlage 7 Honorare** abzugeben.

Die in dieser Anlage angegebenen Stundensätze gelten auch für Beratungsleistungen über die Leistungsbeschreibung hinaus.

2.13.2. Weitere Bestandteile/Form/Inhalt des Angebotes

Weitere Bestandteile des Angebotes sind u. a. auch Nachweise und Erklärungen zur Eignung von Bietern und Teilnehmern von Bietergemeinschaften sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Zu den Eignungskriterien zählen die

- a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und
- c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.
- d) Informationen zum Bieter.

Im Detail bedeutet dies:

- a) Zum Nachweis der **Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** sowie zum **Nichtvorliegen von Ausschlussgründen** ist für jeden Bieter oder für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der **Anlage 1 Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung sowie unter Verwendung der Anlage 1a Eigenerklärung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014** der Vergabeunterlage zu erklären bzw. einzureichen:

- der bzw. die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Nachweise der VOL-Präqualifikation nach § 3 Abs. 2 SächsVergabeG (PQ-VOL)

- oder

Handelsregisterauszug

- oder

eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Bieters, jedes Teilnehmers der Bietergemeinschaft und jedes Unterauftragnehmers.

- Den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen wurde und wird nachgekommen.

- Die Vorgaben zur Zahlung eines Mindestlohnes und zu den Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz bzw. vergleichbare Standards im Herkunftsland des Bieters werden eingehalten und die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) liegen nicht vor.
- Das Unternehmen befindet sich nicht in Insolvenz oder in Liquidation.
- Das Unternehmen unterstützt keinerlei terroristische Vereinigungen und Organisationen.
- Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen nicht vor.
- Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass fahrlässige oder vorsätzliche Falschangaben in den vorstehenden Erklärungen meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben können.
- Der / die Bieter gehört / gehören nicht zu den

in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a. durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b. durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c. durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

- Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
- Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

b) Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ist für jeden Bieter oder für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der Anlage 2 Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Vergabeunterlage Nachfolgendes darzustellen/anzugeben:

- Jahresumsätze (jeweils Gesamtumsatz und Umsatz in dem für die Ausschreibung maßgebenden Leistungsbereich/Geschäftszweig) in den zurückliegenden

drei Jahren; bei einer Bietergemeinschaft sind diese Beträge jeweils für die gesamte Gemeinschaft ausreichend; es ist ein Mindestumsatz von 300.000 € im maßgeblichen Leistungsbereich erforderlich.

- Einen Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung sowie Vermögensschadenshaftpflicht mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 500.000,- EUR je Schadensfall und Versicherungsjahr für Personenschäden sowie mindestens 100.000,- EUR je Schadensfall und Versicherungsjahr für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden für den Bieter oder jeden Teilnehmer einer Bietergemeinschaft zu erbringen (Vorlage einer Kopie des entsprechenden Versicherungsscheins oder Erklärung, dass eine Versicherungsbestätigung bis zur Zuschlagserteilung beigebracht wird).

c) Zum Nachweis der **technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Bieter oder jeder Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der **Anlage 3 Nachweise und Erklärungen zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** der Vergabeunterlage zu erklären**

- Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens in den zurückliegenden drei Jahren
- Mindestens eine Referenz (Eigenerklärungen oder Referenzschreiben) aus den letzten drei Jahren, welche mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar (Aufgabenstellung und Zielsetzung) sind.
Die Aufträge, die als Referenz herangezogen werden, müssen folgende Aufgaben beinhaltet haben bzw. beinhalten
 - Konzeption eines baulastträgerübergreifenden Radverkehrsnetzes auf Landesebene oder mindestens auf Kreisebene
 - Erfahrungen mit Beteiligungsprozessen

Ergänzend zu Anlage 3 sind das oder die genannten Referenzprojekte kurz (maximal zwei A4-Seiten) mit folgenden Inhalten zu beschreiben:

- Bezeichnung des Projektes,
- Leistungszeitraum bzw. derzeitiger Projektstand,
- Auftraggeber mit vollständiger Anschrift inkl. Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail- Adresse,
- Kurzbeschreibung des Gesamtprojektes,
- Umsetzungszeitraum,
- Inhalt und Art Ihrer Leistungen,
- Umfang Ihrer Leistung (in Euro und Personentage)

d) Zur Bereitstellung der Daten auf der Veröffentlichungsplattform der Europäischen Union hat der Bieter oder jeder Teilnehmer der Bietergemeinschaft unter Verwendung der **Anlage 5 die Eigenerklärung Information zum Bieter auszufüllen.**

Im Zuge der Einführung neuer Anforderungen für EU-weit vergebene Aufträge (sog. eForms) sind öffentliche Auftraggeber ab dem 25.10.2023 verpflichtet, in Vergabebekanntmachungen (bisher Bekanntmachung über vergebene Aufträge) folgende Angaben zu den Auftragnehmern zu veröffentlichen.

- Nationale Identifikationsnummer
- Größe des Wirtschaftsteilnehmers
- Nationalität des Eigentümers

Die Nutzung der beiliegenden Anlagen ist zwingend. Sie sind vom Bieter und von jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und mit Firmenstempel zu versehen. Alle geforderten Unterlagen und Nachweise sind sowohl für den Bieter als auch jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft mit dem Angebot einzureichen. Steht für die notwendigen Angaben nicht ausreichend Platz zur Verfügung, können diese um weitere Anlagen ergänzt werden. Für Unterzeichnung und Firmenstempel sind Textform (§ 126 b BGB) ausreichend.

Das Angebot soll

- im A4-Format und soweit zutreffend
- mit fortlaufend nummerierten Seiten des Angebotes und den Anlagen eingereicht werden. Ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben ist wünschenswert.

2.14 Ausschluss und Bewertung von Angeboten

Angebote mit Formulierungen wie „freibleibend“, „unverbindlich“ sowie die Zugrundelegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes. Gleiches gilt bei Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen. Diese sind unzulässig und führen ebenfalls zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren.

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen.

1. Wertungsstufe – Formale Angebotswertung:

Ein Ausschluss in der 1. Wertungsstufe erfolgt, wenn zwingende Ausschlussgründe vorliegen (z. B. Nichteinhaltung der Fristen und der geforderten Form des Angebotes; Nichteinhaltung von Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung; Fehlen von Nachweisen, Angaben, Erklärungen oder Referenzen).

2. Wertungsstufe – Eignungsprüfung:

Ein Ausschluss in der 2. Wertungsstufe erfolgt, wenn der Bieter oder die Bietergemeinschaft nicht über die erforderliche Eignung verfügen.

3. Wertungsstufe – Angemessenheit des Preises:

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Preis in offenbarem Missverhältnis zu der Leistung steht, insbesondere ungewöhnlich niedrig ist.

4. Wertungsstufe – Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes:

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

2.15 Nicht berücksichtigte Angebote

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde. § 134 GWB sowie § 62 VgV bleiben dabei unberührt.

2.16 Zuschlagskriterien

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt in der 4. Wertungsstufe gemäß Punkt 2.14.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Entscheidend hierfür sind folgende Kriterien:

- a) Preis mit einer Gewichtung von 30 % – insges. max. 450 Punkte
 b) Inhaltliche Qualität mit einer Gewichtung von 70 % – insges. max. 1050 Punkte

a) Zuschlagskriterium Preis

Für die Wertung des Zuschlagskriteriums Preis wird der angebotene wertungsfähige Gesamtpreis (brutto) zugrunde gelegt. Dieser wird anhand des in der **Anlage 7 Honorare** angegebenen Gesamthonorars ermittelt.

Im Falle, dass für einen Bieter das Reverse-Charge Verfahren zur Anwendung kommt, wird bei der Ermittlung des wertungsfähigen Gesamtpreises durch den Auftraggeber die von diesem zu entrichtende Umsatzsteuer (derzeit 19%) berücksichtigt.

Das Kriterium Preis wird mit einer Wichtung von 30 % bei der Wertung berücksichtigt. Für die Angebotswertung werden die Punkte für den jeweiligen Preis nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{5 \times [(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Die errechnete Punktzahl wird mit 3 multipliziert. Somit können maximal 15 Punkte erreicht werden.

b) Zuschlagskriterium Qualität

Es werden maximal 15 Punkte vergeben.

Das Kriterium Qualität wird mit einer Wichtung von 70 % bei der Wertung berücksichtigt. Dabei werden die folgenden Unterkriterien / Wertungsmaßstäbe angesetzt.

<u>Nr.</u>	<u>Unterkriterium</u>	<u>Wertungsmaßstab</u>
1	Verständnis der Auftragserfüllung auf Grundlage des Angebotes / Konzeptes	Fachliche Erfassung / Berücksichtigung der Aufgabenstellung / Angaben zur Zeitplanung
2	Methodische Bearbeitung auf Grundlage des Angebotes / Konzeptes	Darstellung der methodischen Herangehensweise sowie Angaben zur geplanten Kommunikation mit Beteiligten
3	Fachkunde und Leistungsfähigkeit	Fachliche Qualifikation des Personals; personelle Leistungsfähigkeit und Arbeitsplanung

Die Unterkriterien 1 und 2 werden für die Angebotswertung über folgende Punkteskala mit 1 bis 5 Punkten bewertet. Dabei können max. 5 Punkte erreicht werden.

Bewertungspunkte	
1	Die Darstellung ist in allen Punkten unzureichend. (mangelhaft)
2	Die wesentlichen Anforderungen sind nicht ausreichend dargestellt oder erfüllt. (kleinere Mängel)
3	Die wesentlichen Anforderungen werden erfüllt. (durchschnittlich)
4	Die Anforderungen werden überwiegend erfüllt. Überzeugende Ausführungen, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegen. (überdurchschnittlich)
5	Die Anforderungen werden vollumfänglich erfüllt, sehr überzeugende Ausführungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und ein besonderes Maß der Zielerfüllung erwarten lassen. (herausragend)

Die Bewertung für Unterkriterium 3: Fachkunde und Leistungsfähigkeit erfolgt im Sinne von Zusatzpunkten. Ist das Kriterium erfüllt, wird 1 Punkt vergeben. Für folgende 5 Unterkriterien kann durch den Bieter jeweils ein Zusatzpunkt erlangt werden (max. 5 Punkte):

1. Verfügt das benannte Personal über eine Zusatzqualifikation, die über die geforderten Eignungskriterien hinausgehen (vgl. Kap. 2.13.1 a) (z.B. Zertifikate, Fortbildungen, Mitgliedschaften in Fachgremien)?
2. Wurde durch das benannte Personal in den letzten 3 Jahren mehr als ein vergleichbares Projekt erfolgreich bearbeitet (vgl. Kap. 2.13.1 a)?
3. Verfügt das benannte Personal über Erfahrungen in vergleichbaren Projekten, die über 36 Monate hinausgehen (vgl. Kap. 2.13.1 a)?
4. Liegt für das benannte Personal mehr als ein positiv bewertetes Referenzschreiben eines ehemaligen Auftraggebers für eine vergleichbare Referenz der letzten 36 Monate (vgl. Kap 2.13.1 a) vor?
5. Verfügt das benannte Personal über besondere Referenzen, Zusatzqualifikation oder Möglichkeiten in Bezug auf Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit?

Die so ermittelten Bewertungspunktzahlen werden summiert. Ein Bieter kann hinsichtlich des Zuschlagskriteriums Qualität maximal 3×5 Punkte = 15 Punkte erreichen.

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der nach a) und b) ermittelten Punkte unter Berücksichtigung der Gewichtung von 30% bzw. 70%. Die höchste Gesamtpunktzahl beträgt demnach 1500 Punkte.

Die Gesamtpunktzahl aller Kriterien eines Angebotes entscheidet über die Rangfolge der Bieter.

Den **Zuschlag** erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichheit wird ein Losentscheid herbeigeführt.

2.17 Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungen ist die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig.

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig
Telefon: +49 (0341) 977 - 3800
Telefax: +49 (0341) 977 - 1049
E-Mail-Adresse: vergabekammer@lds.sachsen.de
Internet-Adresse: <https://www.lds.sachsen.de/>

Verfahren vor der Vergabekammer werden nur auf Antrag eingeleitet. Antragsbefugt ist dabei jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Ein Antrag auf Nachprüfung ist gem. § 160 Abs. 3 GWB unzulässig,

- soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben die Verfahrensbeteiligten bei Verfahren vor der Vergabekammer u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB).

Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen.

Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

Unter Bezug auf die gesetzliche Regelung des GWB besteht daher die Möglichkeit, in den Angebotsunterlagen Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen. Fehlt eine solche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung zur Einsichtnahme i. S. des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

3. Vertragsbedingungen

3.1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich entsprechend seines Angebotes und unter Einhaltung der Leistungsbeschreibung zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.

Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zur Erfüllung aller für ihn geltenden rechtlichen Obliegenheiten, insbesondere:

- Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten,
- die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und
- die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), ggf. in Verbindung mit einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag nachzukommen.

3.2 Kommunikation

Die Leistungserbringung wird im Rahmen regelmäßiger Abstimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besprochen. Hierzu zählen insbesondere:

- aktuelle Entwicklungen im Bereich der Leistungen,
- die Leistungserbringung der zurückliegenden Berichtszeiträume,
- der Bearbeitungsstatus aktueller Aufträge,
- neue Anforderungen an die vorhandenen Leistungen sowie neue Aufträge,
- Anforderungen bezüglich neuer Vorhaben sowie
- aktuelle Probleme und Maßnahmen.

Die Abstimmungen werden unter Federführung des Auftraggebers nach Bedarf durchgeführt. Sie werden durch den Auftragnehmer protokolliert.

3.3 Vertragsbestandteile

Werden der Zuschlag erteilt oder das Optionsrecht ausgeübt, ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertrag abgeschlossen.

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- (1) Vergabeunterlage,
- (2) Angebot des Bieters,
- (3) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung sowie
- (4) Gesetzliche Bestimmungen.

Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge.

3.4 Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie zum rechtzeitigen Austausch aller zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen (z. B. Zeitplan, Übergabe von Daten).

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die in seiner Sphäre verfügbaren Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer benennt innerhalb einer Woche nach Zuschlagserteilung einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln.

Der Auftraggeber unterstützt die Leistungserbringung des Auftragnehmers wie folgt:

- Bereitstellung von vorhandenen projektbezogenen Informationen
- Herbeiführen von für die Projektdurchführung erforderlichen Entscheidungen
- Teilnahme an für die Projektdurchführung wichtigen Workshops / Besprechungen

Darüberhinausgehende, aus Sicht des Auftragnehmers speziell erforderliche Mitwirkungsleistungen sind im Angebot anzugeben.

Ist die Auftragserfüllung gefährdet, z. B. Nichteinhaltung des Zeitplanes oder sonstige Schwierigkeiten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Kenntnisnahme durch den Auftraggeber sicherzustellen.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber, insbesondere durch die beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgt in deutscher Sprache. Sämtliche Arbeitsergebnisse sind in deutscher Sprache vorzulegen.

3.5 Leistungszeitraum/ Vertragslaufzeit/ Verlängerung

Die Laufzeit des Auftrages beginnt 03.11.2025. Die Bearbeitung des Auftrages ist innerhalb von 30 Monaten abzuschließen.

Spätestens nach der Erstellung des Zielnetzes (ohne Maßnahmenkonzeption) legt der AN einen Zwischenbericht in einfacher elektronischer Ausfertigung (PDF) vor. Es sind der bisherige Verlauf der Untersuchung zu dokumentieren sowie die Untersuchungsmethodik kritisch zu prüfen, zu bewerten und ggf. mit Verbesserungsvorschlägen zu versehen.

Der Abschlussbericht ist zum Ende der Laufzeit sowohl in einfacher elektronischer Ausfertigung (PDF) als auch in 5-facher gedruckter Form dem AG vorzulegen.

3.6 Zur Leistungserbringung vorgesehene Mitarbeiter

Der Auftragnehmer setzt für die Leistungserbringung grundsätzlich die im Angebot benannten und mit Profilen vorgestellten Mitarbeiter ein, nachdem der Auftraggeber dem Einsatz dieser Mitarbeiter zugestimmt hat.

Sollte während der Vertragslaufzeit ein Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter notwendig werden, muss der Auftragnehmer für die (weitere) Leistungserbringung Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber vorab die Mitarbeiterprofile vorlegen. Der Auftraggeber hat ein Widerspruchsrecht zum Einsatz der Mitarbeiter, wenn sich aus den Mitarbeiterprofilen begründete Zweifel hinsichtlich der Gleichwertigkeit dieser Mitarbeiter ergeben. Der Auftragnehmer muss in diesem Fall andere Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber ebenfalls vorab die Mitarbeiterprofile vorlegen. Das vorstehend zum Widerspruchsrecht dargestellte Procedere gilt auch in diesem Fall.

Der Auftragnehmer muss die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter auf eigene Kosten übernehmen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine ausgesprochene Zustimmung zum Einsatz von Mitarbeitern zu widerrufen, wenn die Qualität der Leistungserbringung nicht den Anforderungen des Auftraggebers entspricht. Bei einem Widerruf der Zustimmung dürfen die betroffenen Mitarbeiter nicht länger im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden. Es gelten die Regelungen für einen Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit.

Der Auftraggeber hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende, wenn der Auftragnehmer nicht die erforderlichen zur Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter entsprechend seines Angebotes bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung bereitstellt.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

3.7 Rechte an Leistungsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber vorsorglich jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung

- das ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbare,
- übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
- für gewerbliche Zwecke an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber unterlizenzierbare

Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- selbst oder durch Dritte abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nichtöffentlich oder öffentlich wiederzugeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funk-sendungen, sowie öffentlich mit Ausnahme eines Quellcodes zugänglich zu machen,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

Im Hinblick auf Software erstreckt sich das Nutzungsrecht auch auf deren Objekt- und Quellcode und die zugehörigen Dokumentationen.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

Der Auftragnehmer wird dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen) nur dann in die Leistungsergebnisse integrieren, wenn er hierfür zuvor eine Zustimmung des Auftraggebers und aufgrund eigener Rechte hierzu berechtigt ist oder eine Zustimmung des Urheberrecht-einhabers erhalten hat. Mit der Integration der vorbestehenden Werke erhält der Auf-traggeber die Rechte gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des ausschließ-lichen ein nicht ausschließliches Recht tritt. Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Werken wird nicht gesondert vergütet, sondern ist mit dem Angebots-preis abgegolten.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge für die Erstellung der Leistungsergebnisse verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfälti-gungsstück dieses Werkzeuges spätestens zum Ende der Erbringung der entspre-chenden Leistung und räumt ihm an diesem

- das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbare,
- nur gemeinsam mit den Leistungsergebnissen, zu deren Bearbeitung bzw. Um-gestaltung es dient, übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, das Werkzeug im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse einzusetzen und hierfür das Werkzeug

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit den jeweiligen Leistungsergebnissen zu verbreiten und dem Dritten die vorstehend genannten Rechte mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges, kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges übergeben und ihm die in dieser aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Leistungsergebnisse ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können.

Der Auftragnehmer wird im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software den jeweils aktuellen Stand dieser Software, einschließlich der Quellcodes am Ende eines jeden Tages, an dem die Software verändert wurde, in einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository abspeichern oder, soweit kein Quellcoderepository vereinbart ist, dem Auftraggeber auf einem anderen geeigneten Medium übergeben. Zum Quellcode gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes und Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der vom Auftragnehmer erstellten Software vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an den Leistungsergebnissen. Gleiches gilt für alle sonstigen vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen. Alle Rechte hieran gehen - auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses - auf den Auftraggeber über.

3.8 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers wie folgt:

- Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Sind die Änderung und der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu

gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen, wenn nicht der Auftragnehmer einer Einräumung der Schutzrechtsverletzung zustimmt und die Ansprüche des Auftragnehmers hieraus anerkennt. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

3.9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung erfolgt als Festpreis (Gesamtpreis einschließlich Umsatzsteuer und aller Nebenkosten) entsprechend dem Stand und Umfang der erbrachten Leistungen zu folgenden Meilensteinen:

1. nach Abstimmung des Luftliniennetzes (siehe 4.3.2) (20 %)
2. nach Abnahme des Zwischenberichts (siehe 4.3.3) (20 %)
3. nach Abnahme der Maßnahmenplanung (siehe 4.3.4.) (20 %)
4. nach Abnahme des Abschlussberichtes (siehe 4.3.6) (30 %)
5. nach Abnahme Kurzfassung (siehe 4.3.7) (10 %)

Eine Rechnungslegung durch den Auftragnehmer ist erforderlich.

Weitere Bestimmungen zur Vergütung:

Mit der vorgenannten Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten, wie Personal-, Reise- und sonstige Kosten (z.B. Schreib-, Vervielfältigungs- und Präsentationskosten) sowie die urheberrechtlichen Ansprüche abgegolten. Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Ansprechpartner des Auftraggebers oder von den diesem benannten Personen auf Verlangen stets und ohne besondere Vergütung Kurzauskünfte zur Höhe des aktuellen Aufwandes zu erteilen.

Die Rechnungslegung erfolgt mit einer Fälligkeit von 30 Kalendertagen ab Eingang einer prüffähigen Rechnung. Sie wird zum Fälligkeitszeitpunkt vom AG auf das in der Rechnung anzugebende Konto des AN (Angabe von IBAN und BIC sind dabei Voraussetzung) überwiesen.

Die Rechnungslegung erfolgt an die unten genannte Rechnungsadresse.

Mit der Vergütung sind alle zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten wie z. B. sämtliche Personal-, Sach-, Material-, Versicherungs-, Reise-, Fahrt-, Transport- und alle sonstigen Nebenkosten sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben und Kosten für (Urheber-)Rechte abgegolten.

Es besteht die Möglichkeit, elektronische Rechnungen im Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zu stellen. Die dazu notwendige Leitweg-ID des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung lautet 14-1001007SMIL01-15.

Vorzugsweise soll die Rechnungserstellung deshalb als E-Rechnung mit der Leitweg-ID „14-1001007SMIL01-15“ erfolgen. Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung sind die Hinweise und Erläuterungen in der **Anlage 6** dieser Vergabeunterlage (Informationsblatt für Rechnungssteller) zu beachten.

Rechnungsadresse:

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Referat 64 – Nahmobilität, Verkehrssicherheit
Auftrags-Nr.: (wird mit dem Zuschlagsschreiben bekannt gegeben)
Archivstr. 1
01097 Dresden

3.10 Haftung

Der AN haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung auf den Auftragswert beschränkt. Dem AN obliegt der Nachweis, dass er ordnungsgemäß gearbeitet hat und ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für das Verschulden von Personen bzw. Dritten, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Erfüllungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

Der AN hat seine gesetzliche sowie die ihm nach dem Vertrag obliegende Haftpflicht ausreichend zu versichern und dem AG auf Verlangen nachzuweisen, dass er seine diesbezügliche Versicherungspflicht nachgekommen ist.

3.11 Vertragskündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund für eine Vertragskündigung kommt zum Beispiel in Betracht,

- wenn das Verhalten einer Partei eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich macht,
- bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen fehlende Leistungsfähigkeit oder
- einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung einer an der Erfüllung des Auftrags beteiligten oder in der Geschäftsführung des Bieters tätigen Person, insbesondere wegen Vorteilsgewährung nach § 333 StGB und Bestechung nach § 334 StGB.

Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, so kann der AN eine Vergütung für seine bisherigen Leistungen nur verlangen, wenn diese für den AG von Interesse sind und dem AG keine Schadensersatzansprüche bzw. ein Zurückbehaltungsrecht gegen den AN zustehen. Auch Ausschlussgründe eines Bieters nach vergaberechtlichen Bestimmungen stellen einen wichtigen Grund zur Vertragskündigung durch den AG dar, den der AN zu vertreten hat.

Kündigt der AG aus einem Grund, den er zu vertreten hat, so behält der AN den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was

er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der AG von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

3.12 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Der AN ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekannt gewordenen Sachverhalte und behördeninternen Dokumente (auch nach der Beendigung des Vertrages) geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Parteien sind darüber hinaus verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an im Projekt nicht beteiligte Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

Die vorgenannten Verpflichtungen erstrecken sich auch auf alle Mitarbeiter des AN. Der AN hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen AN und Mitarbeiter beendet wird.

Die Verpflichtung gilt ferner für solche Tatsachen, die dem AN erst nach Vertragsende bekannt werden.

Der AN verpflichtet sich im vorgenannten Umfang auch zur Verschwiegenheit gegenüber eigenen Tochtergesellschaften oder sonstigen Unternehmen, an denen er beteiligt ist.

3.13 Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Erfüllung des Auftrages sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz hingewiesen. Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Informationen zum Datenschutz können unter www.smil.sachsen.de nachgelesen werden. Bei Bedarf können diese Informationen auch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, wenn er gleichzeitig gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird einwilligen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des Produktes untersagen.

Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers oder Dritter zuwiderlaufen durch

- unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
- unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

3.14 Verzug

Der konkrete Termin- und Leistungsplan wird nach der Beauftragung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Die dann im Termin- und Leistungsplan festgelegten Termine sind verbindlich einzuhalten.

Hält der Auftragnehmer einen verbindlich festgelegten Termin für die Leistungserbringung nicht ein, so kommt er in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch den Auftraggeber bedarf, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Solange Leistungsbestandteile oder die Gesamtleistung aufgrund von Mängeln zurückgewiesen werden, gilt die Leistung als nicht erbracht. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

Werden Teilleistungen oder die Gesamtleistung teilweise oder vollständig zurückgewiesen, weil sie nicht der Leistungsbeschreibung entsprechen und somit für den Auftraggeber nicht nutzbar ist, so gelten diese Leistungen als nicht erbracht.

Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen.

3.15 Ersatzvornahme

Erfüllt der Auftragnehmer seine Vertragsverpflichtungen schuldhaft ganz oder teilweise nicht, so kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, sofern eine solche Frist nicht entbehrlich oder unzumutbar ist, im Rahmen der Ersatzvornahme einen Dritten beauftragen. Der Auftragnehmer hat die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten.

3.16 Vertragsstrafe

Wird die Gesamtleistung oder werden Leistungsbestandteile zu den vereinbarten Terminen nicht oder nicht mängelfrei erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, vom Auftragnehmer neben der Erfüllung der vereinbarten Leistung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung zu fordern.

Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt maximal 5 % der Bruttoauftragssumme.

§ 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat.

3.17 Pauschalierter Schadensersatz

Für den Fall, dass der Vertrag wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten oder aus anderen dem Auftragnehmer zuzurechnenden Gründen vorzeitig (z.B. durch Kündigung) aufgelöst wird oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer nicht mehr möglich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung von pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 8 % der Vergütung (Bruttoauftragssumme) der noch nicht erbrachten Leistung. Soweit durch die Nichterfüllung tatsächlich ein höherer Schaden eingetreten ist, steht es dem Auftraggeber frei, diesen gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Genauso steht es dem Auftragnehmer frei, den Nachweis über einen tatsächlich niedrigeren Schaden zu erbringen.

3.18 Pflichten nach Vertragsende

Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben, soweit dem Auftraggeber nach Punkt 3.7 ausschließliche Rechte eingeräumt wurden, inklusive der erstellten Kopien.

Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Zurückbehaltungsrechte diesbezüglich werden ausgeschlossen.

3.19 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform. Die Textform gemäß § 126 b BGB ist für Satz 2 und 3 nicht ausreichend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des AG. Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieses Vertragsverhältnis bewirkt weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Freistaat Sachsen.

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Dresden.

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Allgemeines

Der Radverkehr hat in den vergangenen Jahren massiv an Bedeutung gewonnen. Mit dieser Entwicklung konnte der Ausbau der Radverkehrsinfrastrukturen jedoch vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller und planerischer Ressourcen sowie langer Planungs- und Genehmigungszeiträume nicht Schritt halten. Daher sind Strategien für Effektivitätssteigerungen in der Umsetzung, intelligente Handlungsansätze und pragmatische Herangehensweisen gefragt.

Das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung plant aus diesem Anlass die Konzeption eines landesweiten und Baulastträger-übergreifenden Rad-Hauptnetzes für den Alltagsradverkehr. Bei diesem vom Auftragnehmer in Abstimmung mit den zu beteiligenden Akteuren zu entwickelnden Landesradverkehrsnetz handelt es sich um ein „dynamisches Zielnetz“, das auch nach Abschluss der Leistungen des Auftragnehmers Anpassungen an neue oder veränderte Rahmenbedingungen ermöglichen soll.

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, die Ergebnisse und konkreten Handlungsempfehlungen des Auftragsgegenstandes einzusetzen, um insbesondere folgende Verbesserungen bei der Gestaltung der Radverkehrsinfrastruktur zu bewirken:

- Optimierung der Verkehrswirksamkeit und -qualität aus Nutzerperspektive,
- Verbesserung der Effizienz des Mitteleinsatzes,
- gezielte Schließung von Netzlücken,
- Vernetzung von innerörtlichen und außerörtlichen Radverkehrsinfrastrukturen und
- Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Das Ergebnis zielt insgesamt auf die Schaffung durchgängiger Radverkehrsverbindungen bei effizientem Mitteleinsatz.

Erste Ansätze zur Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes für den Alltags- und touristischen Radverkehr wurden bereits mit der Erstellung der Radverkehrskonzeption 2014 und deren Fortschreibung 2019 geschaffen (Multikriterienanalyse zur gezielten Entwicklung von Radwegen an Bundes- und Staatsstraßen sowie Weiterentwicklung des landestouristischen Radnetzes „Sachsen-Netz Rad“ als Bestandsnetz nach einheitlichen Entwicklungskriterien).

Ein weiterer Baustein eines künftigen Alltagsradverkehrsnetzes ist die Entwicklung von Radschnellwegen, die in der Radschnellwegkonzeption des Freistaates verankert sind.

Der Freistaat Sachsen stützt zudem derzeit das gesamte „SachsenNetz Rad“ mit einheitlicher und aktueller Wegweisung aus. Alltags- und touristisches Radwegnetz verfolgen unterschiedliche Zielstellungen. Das touristische Radnetz kann sich in Teilen mit dem alltagstauglichen Rad-Hauptnetz jedoch überlagern, um Synergien bei der Nutzung geeigneter Infrastruktur auszuschöpfen.

4.2 Gegenstand des Auftrages

Gegenstand des Auftrages ist die Konzeption eines landesweiten Baulastträger-übergreifenden Rad-Hauptnetzes für den Alltagsradverkehr im Freistaat Sachsen unter Einbindung der relevanten Akteure (kommunale Ebene und Freistaat Sachsen) einschließ-

lich Projektsteuerung. Die Entwicklung dieses Alltagsradverkehrsnetzes soll unter Berücksichtigung bereits bestehender Konzeptionen auf Landesebene (Radverkehrskonzeption Sachsen 2019 und Radschnellwegkonzeption) und kommunaler Ebene (Radverkehrskonzepte der Landkreise und Gemeinden) erfolgen. Vorrangig sollen das bestehende Wegenetz sowie Synergien zum landestouristischen SachsenNetz Rad genutzt werden. Schwerpunkte liegen in der Bedienung der wichtigsten Bedarfe (Quelle-Ziel-Relationen) sowie der Schließung vorhandener Netzlücken im Sinne der Herstellung durchgängiger Radverkehrsverbindungen. Das abgestimmte Rad-Hauptnetz soll als Kartendienst (WMS) in das Geoportal der Straßenbauverwaltung integriert werden.

Die Entwicklung des Rad-Hauptnetzes soll unter folgenden Maßgaben vorgenommen werden:

- zur Bedienung der relevanten Verkehrsbeziehungen sollen die zu ermittelnden Radverkehrsverbindungen im Regelfall an den Quellen und Zielen des Alltagsradverkehrs beginnen bzw. enden,
- die Radschnellweg-Korridore sind als wichtige Hauptachsen für Stadt-Umland-Verbindungen zu berücksichtigen und durch Zubringer in ihrer Wirksamkeit zu optimieren,
- bereits bestehende Radverkehrsanlagen sind nach Möglichkeit in das Rad-Hauptnetz einzuordnen und durch gezielte Lückenschlüsse und Erweiterungen in ihrer Verkehrswirksamkeit zu erhöhen,
- Teilabschnitte vorhandener touristischer Radverbindungen sind, soweit dies verkehrsplanerisch geboten erscheint, in das Rad-Hauptnetz zu integrieren,
- nach Möglichkeit soll das Rad-Hauptnetz bestehende Wege und schwach frequentierte Straßen nutzen; nur wo dies nicht zielführend erscheint, soll auf neue bzw. straßenbegleitende Wege zurückgegriffen werden,
- relevante Radinfrastrukturen der Nachbarstaaten bzw. -länder sind an das Rad-Hauptnetz Sachsen anzuschließen,
- der Anschluss an wesentliche innerörtliche Radverkehrsverbindungen soll gewährleistet werden,
- der Schülerverkehr stellt ein wichtiges Kriterium der Untersuchungen dar.

Zur Konzeption des Rad-Hauptnetzes Sachsen sind umfangreiche Recherche-Arbeiten im Sinne der Datenbereitstellung einzuplanen:

Für die Erarbeitung sind die Bestandsdaten der Radwegeinfrastruktur von fundamentaler Bedeutung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen Daten zur Radverkehrsinfrastruktur nicht an zentraler Stelle vor. Die Radwegedatenbank des Freistaates Sachsen umfasst die Bestandsdaten zu Radverkehrsanlagen an Bundes- und Staatsstraßen sowie das touristische Radwegenetz (SachsenNetz Rad). Zusätzlich werden Daten zu Bedarf, Planung und Bau von Radwegen in einer weiteren Datenbank auf Basis der Geodateninfrastruktur der SBV gespeichert. Beide Datenbestände werden fortlaufend durch den AG aktualisiert und bilden die Grundlage für Auswertungen und Datenbereitstellungen. Die Daten werden über standardisierte Kartendienste in verschiedenen Webportalen (z.B. Beteiligungsportal, Geoportal SBV, Geoportal "Sachsenatlas") bereitgestellt. Die Geodatendienste können in Geoinformationssysteme oder Webanwendungen eingebunden werden (Darstellungs- (WMS – Web Map Service) und Downloaddienste (WFS – Web Feature Service)). Als Zugangspunkt für die Geodatendienste der SBV dient das Geoportal-SBV, in dem die wichtigsten Geoinformationen sowohl verwaltungsintern als auch für die Öffentlichkeit in einer Webanwendung gebündelt werden.

Sofern keine ausreichenden digitalen Daten zur Beurteilung vorliegen, sind Befahrungen vor Ort einzuplanen.

Eine Unfall- und Schulweganalyse auf Basis vorhandener Daten ist für den außerörtlichen Bereich vorzunehmen.

Für die Umlegung des konzipierten Luftliniennetzes auf das Straßen- und Wegenetz ist ein ausreichend großer Zeitanteil einzuplanen, da dies elementarer Bestandteil des Vorhabens ist, zahlreiche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und umfangreiche Abstimmungsprozesse vorzunehmen sind.

Im Erstellungsprozess ist eine umfassende Beteiligung relevanter Akteure (kommunale Ebene, TÖB, Interessenverbände, -vereine und -organisationen) vorzusehen. Die Organisation, Durchführung, Dokumentation und Moderation des Beteiligungs- bzw. Abstimmungsprozesses obliegt dem Auftragnehmer. Zur Beteiligung der kommunalen Ebene sind ggf. Regionalkonferenzen durchzuführen. Während des Erstellungsprozesses sind mehrere Beteiligungsrunden vorzusehen. Räumlichkeiten zur Durchführung der Beteiligung sind durch den Auftragnehmer zu stellen.

Es ist im Weiteren eine Maßnahmenkonzeption für die Herstellung von Radverkehrsverbindungen (nach ERA-Standard sowie unter Berücksichtigung der weiteren einschlägigen Richtlinien) und eine Kostenschätzung vorzusehen. Für die Kostenschätzung ist die Kalkulationsgrundlage darzulegen sowie eine Abstimmung mit dem LASuV vorzunehmen.

Das konzipierte Rad-Hauptnetz soll bezüglich seiner Umsetzung in drei Stufen priorisiert werden:

- Radschnellverbindungen / Radvorrangrouten
- Priorität 1-Verbindungen
- Priorität 2-Verbindungen

Die Bewertungskriterien sind mit dem Auftraggeber (AG) abzustimmen.

In der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber sind regelmäßige Abstimmungen, Präsentationen sowie die Übersendung von Zwischenständen vorzusehen. Diese Termine dienen auch der Nachjustierung der relevanten Aufgaben und Prozesse.

Von Seiten des Auftragnehmers ist eine prozessbegleitende Ansprechperson sowie eine Vertretung zu bestimmen. Es wird von einer regelmäßigen und durchgängigen Ansprechbarkeit dieser Personen ausgegangen.

Zum Abschluss des Auftrages sind folgende Ergebnisse vorzulegen:

- Das konzipierte Rad-Hauptnetz einschließlich Priorisierung, Maßnahmenkonzeption und Kostenschätzung: Darstellung und Erläuterung der Ergebnisse kartographisch und tabellarisch sowie in Form eines Abschlussberichtes zur Methodik; formatiert als PDF sowie als bearbeitbare digitale Vorlage (Text, Geodaten, Tabellen); darin enthalten das Netz in folgenden Planungszuständen: Luftliniennetz, Zielnetz (nach Umlegung), Zielnetz mit Maßnahmenkennzeichnung (PDF u. Geodaten).
- Geodaten des konzipierten Rad-Hauptnetzes Sachsen zum Import in eine Geodatenbank entsprechend den abgestimmten Attributen im Format GeoPackage (siehe Anforderungsbeschreibung „Anlage Datenmodell unter Pkt. 4.4“ hinsichtlich technischer Vorgaben). Das Beteiligungsverfahren in einem separaten Bericht (digital im PDF-Format) vollständig dokumentiert. Die Stellungnahmen

sowie deren Abwägung sind darüber hinaus in digitaler Form (z.B. im Excel-Format) zu übergeben (Synopse).

- Erstellung, Satz (Layout nach Markenhandbuch des Freistaates Sachsen) und Druck einer Kurzfassung der Ergebnisse zur Veröffentlichung sowie Erstellung eines barrierefreien PDF. Die Kurzfassung hat mindestens die kartografischen Aufbereitungen des Luftliniennetzes, des Zielnetzes (nach Umlegung) und des Zielnetzes mit Maßnahmenkennzeichnung zu enthalten. Die Erstellung der Kurzfassung beinhaltet eine sehr enge Abstimmung mit dem Auftraggeber.

4.3 Aufgabenstellung

Im Einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

4.3.1 Arbeitspaket 1: Bestandsaufnahme

- Recherche, Aufbereitung und kartographische Darstellung vorhandener Daten, u.a. bestehende Radverkehrskonzeptionen, Bedarfe an Bundes- und Staatsstraßen, bestehende oder in Planung befindliche Rad-Infrastrukturen, Konzeptionen und Radwege benachbarter Bundesländer, SachsenNetz Rad sowie weiterer großräumiger touristischer oder freizeitbezogener Radrouten, Schulwege für weiterführende Schulen im ländlichen Raum oder in Stadt-Umland-Bereichen, Unfalldaten (bei Unfalhäufung mit Ursachendarstellung), Verkehrsbelegung, Pendlerverflechtungen, Einwohnerdaten, Bevölkerungsprognosen, Zustandsdaten und aktuelle Kostenkennwerte für die Errichtung von Radverkehrsanlagen
- Aufbau von Datenbank und GIS-System
- ggf. Befahrung
- Recherche und Darstellung von Quellen und Zielen des Radverkehrs (Zentrale Orte, Gemeinden mit Verwaltungssitz, ggf. Orte ohne zentralörtliche Funktion ab einer bestimmten Größenklasse, Arbeitsplatzkonzentrationen/ bedeutende gewerbliche Standorte, ÖPNV-Verknüpfungsstellen (Bahnhöfe und ZOB), weiterführende Schulen, Berufsschulen und Hochschulen, Versorgungsstandorte)

4.3.2 Arbeitspaket 2: Entwicklung eines Luftliniennetzes

- Entwicklung eines Luftliniennetzes für Alltagsradverbindungen, das sich an den analysierten Quellen und Zielen sowie an den Anbindepunkten des Radverkehrs der innerörtlichen Bereiche sowie der benachbarten Bundesländer orientiert; ggf. sind Verbindungen nach Polen und Tschechien einzubeziehen, sofern sie Alltagsrelevanz besitzen
- Ggf. Ergänzung des konzipierten Luftliniennetzes durch „Wunschlinien“ aus dem Beteiligungsprozess (siehe AP 6)
- Grafische Aufbereitung des Netzes und Darstellung der Planungsschritte in einem geodatenbasierten Online-Viewer

4.3.3 Arbeitspaket 3: Erstellung Zielnetz

- Das Zielnetz soll aus dem Luftliniennetz entwickelt und auf das reale Straßen- und Wegenetz übertragen werden (Umlegung)
- Wegeverbindungen sind unabhängig von ihrer Baulastträgerschaft einzubeziehen

- Es soll möglichst auf vorhandene Radverkehrsinfrastruktur zurückgegriffen werden oder auf vorhandene Infrastruktur, die z. B. durch Markierungen, Um- und Ausbau oder Erneuerung nutzbar gemacht werden kann, um Flächeninanspruchnahme und Kosten zu reduzieren sowie eine zügige Realisierung zu ermöglichen; Synergien zu überwiegend touristisch genutzten Radwegen und land- und forstwirtschaftlichen Wegen sollen einbezogen werden (nur öffentlich gewidmete Wege)
- Das Netz ist für außerörtliche Abschnitte bis zu den jeweiligen Anbindepunkten an die (kommunale) innerörtliche Verbindung zu planen
- Erstellung eines Zwischenberichtes

4.3.4 Arbeitspaket 4: Erstellung Maßnahmenplan

- Maßnahmenkonzeption für das erstellte Zielnetz auf Basis des Abgleichs zwischen Bestand und den ERA-Ausbaustandards (Radschnellverbindung, Radvorrangroute, Basisstandard) sowie nach Vorgabe des AG auf Grundlage von Luftbildern, Datenbanken, Radverkehrskonzepten, Kartenwerken, Daten der Baulastträger, sonstigen digitalen Daten sowie eigenen Befahrungen
- Dokumentation des aktuellen Bestands, u.a. Führungsform, Breiten, Oberflächen, (ggf. Steigung) und Erhaltungszustand
- eindeutige Zuordnung der Streckenabschnitte zur Maßnahmenkonzeption über eine Bezeichnung / Nummerierung in Abstimmung mit dem AG
- kartographische und tabellarische Maßnahmandarstellung inkl. Begründung sowie Darstellung der Baulastträgerschaft und Kostenschätzung; die Maßnahmandarstellung und Kostenschätzung kann auf Basis aggregierter Maßnahmenkategorien erfolgen, z.B. „Radverkehrsanlage außerorts“, „Ertüchtigung für den Radverkehr im Mischverkehr“, Neubau, Erneuerung, Markierungen etc.)
- Bereitstellung der Daten in abgestimmter Struktur im Format GeoPackage

4.3.5 Arbeitspaket 5: Handlungskonzept

- Darstellung des vorrangigen Handlungsbedarfes durch Priorisierung der Maßnahmen; die Bewertungskriterien sind mit dem AG abzustimmen (z.B. Radverkehrspotential, Lückenschluss, Herstellungskosten, Umsetzungshorizont, Schulwegsicherheit, Verkehrssicherheit)
- Herausarbeitung von drei Umsetzungsstufen (Radschnellverbindungen/Radvorrangrouten, Priorität 1 und 2) in Abstimmung mit dem AG

4.3.6 Arbeitspaket 6: Beteiligung, Abstimmung, Dokumentation und Präsentation

- Beteiligung aller relevanten Akteure (kommunale Ebene, TÖB, Interessenverbände, -vereine und -organisationen) im Verlauf des Erstellungsprozesses in mindestens folgender Art und Weise:
 - Erstinformation bei Prozessbeginn einschließlich Datenabfrage
 - Abstimmung des Luftliniennetzes über einen Online-Viewer mit Möglichkeit zur Kommentierung oder der Möglichkeit zum Nachtrag von „Wunschlinien“

- Nach Umlegung und Maßnahmenkonzeption Abstimmung vor Ort in den Regionen, z.B. in Form von fünf Regionalkonferenzen (einschließlich Workshop)
- Finale Darstellung von Zielnetz und Maßnahmenkonzeption im Online-Vierwer
- Organisation, inhaltliche Gestaltung und Dokumentation aller Beteiligungsphasen; Raum- und Technikbereitstellung durch AN
- Prozessbegleitende Anpassung und Dokumentation der Planungen entsprechend der Ergebnisse in den Beteiligungsrounden
- Schriftliche Dokumentation aller Einwendungen, Abwägungs- und Entscheidungsprozesse zur Nachvollziehbarkeit
- Bericht zum Beteiligungsverfahren
- Begleitend Organisation und Durchführung von quartalsweisen Abstimmungen mit einem Begleitkreis bspw. bestehend aus SMIL, SMWKT, LASuV, wegebund u. ggf. weiteren Vertretern, z.B. der kommunalen Ebene; hier Raum- und Technikbereitstellung durch den AG
- Begleitend Organisation und Durchführung von 14-tägigen Abstimmungen in der Projektsteuerungsgruppe des AG; die Abstimmungen erfolgen mindestens vor den einzelnen öffentlichen Beteiligungsrounden; hier Raum- und Technikbereitstellung durch den AG
- Organisation, inhaltliche Gestaltung und Dokumentation einer Abschlusspräsentation für den gesamten Akteurskreis
- Erstellung Abschlussbericht

4.3.7 Arbeitspaket 7: Publikation

- Inhaltliche Erstellung einer Kurzfassung der Ergebnisse zum Zweck der Publikation; die Kurzfassung hat mindestens eine textliche Zusammenfassung, die kartografischen Aufbereitungen des Luftliniennetzes, des Zielnetzes (nach Umlegung) und des Zielnetzes mit Maßnahmenkennzeichnung zu enthalten
- Erstellung Satz und Layout gem. Markenhandbuch „Das Erscheinungsbild 3.0 des Freistaates Sachsen“ bzw. ergänzender hausinterner Vorgaben
- Entwurf eines Covers und des Impressums
- Korrekturlesung bezüglich Rechtschreibung, Grammatik, Formatierung, Redaktion
- Inhalt und Layout sind mit dem Auftraggeber ggf. mehrmals abzustimmen
- Druck, Bindung und Lieferung der Publikation in Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Erstellung eines barrierefreien PDF der Publikation samt Anlagen

Vorgaben Satz/ Layout

- Format DIN A4; 210 x 297 (beidseitig, farbig)
- Cover/ Umschlag 4/4 farbig gedruckt matt 300 g/qm; Planung einer Verwendung von partieller UV-Lackierung für Covergestaltung
- Umfang rd. 30 Seiten (ohne Formatierung/ohne Anlagen)
- Anlagen: Die Anlagen sind gemäß Inhaltsverzeichnis zu beschriften; unter Beachtung des Markenhandbuchs sowie ergänzender hausinterner Vorgaben
- Erstellung Cover/Umschlag
- Inhalt (rd. 30 Seiten) zuzüglich mindestens 5 farbiger Kartendarstellungen
- Erarbeitung Impressum
- Satz, Layout und Druck müssen nach Markenhandbuch „Das Erscheinungsbild 3.0 des Freistaates Sachsen“ (VwV Erscheinungsbild) erfolgen.

Korrekturlesen/Redaktion

- Vorlage Kurzfassung zur Korrektur an AG
- Einarbeitung Änderungsvorschläge des AG durch AN
- Freigabe Dokument vor dem Druck durch AG
- Umsetzung Druck (gebundene und digitale barrierefreie Ausgabe)

Gebundene Ausgabe:

- Format A4; 210 x 297
- Heftung Klebebindung
- Cover/ Umschlag 4/4 farbig gedruckt, matt 300 g/qm
- Innenteil 4/4 farbig gedruckt matt 150 g/qm
- Umfang rd. 30 Seiten (ohne Formatierung/ohne Anlagen)
- Max. 10 Anlagen
- Auflage 500 Stück

Anlagen:

- Format allgemein 4/0 farbig gedruckt matt 150 g/qm
- 4/4 farbig gedruckt matt 150 g/qm
- Faltung: Alle Blätter größer A4 sind gem. DIN 824 auf Ablageformat A4 mit Heftrand zu falten

Lieferung:

- Die Lieferung der verpackten Druckexemplare erfolgt an folgende Adresse in Dresden:

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
 Referat 64 – Nahmobilität, Verkehrssicherheit
 Archivstraße 1
 01097 Dresden

Übersendung einer Download-Datei unter Beachtung und Gewährleistung der Barrierefreiheit:

- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber zum Termin der Lieferung der Druckexemplare eine weboptimierte PDF-Datei zur Online-Nutzung der Publikation zur Verfügung. Dabei muss die Barrierefreiheit beachtet und gewährleistet sein. Der Weg des digitalen Austausches ist mit dem AG abzustimmen.

4.4 Anlage Datenmodell

Technische Anforderungen

Die Radwegedatenbank des Freistaates Sachsen enthält Bestandsdaten zu Radverkehrsanlagen an Bundes- und Staatsstraßen sowie das touristische Radwegenetz SachsenNetz Rad. Zusätzlich werden Daten hinsichtlich Bedarf, Planung und Bau von Radwegen in einer weiteren Datenbank auf Basis der Geodateninfrastruktur der Straßenbauverwaltung (GDI-SBV) gespeichert. Beide Datenbestände werden fortlaufend durch den AG aktualisiert und bilden die Grundlage für Auswertungen und Datenbereitstellungen (z.B. für Planungsverbände, Kommunen, Ing.-Büros).

Die Radwege-Informationen werden über die GDI-SBV durch standardisierte Schnittstellen in Form von Geodatendiensten zur Verfügung gestellt. Die Geodatendienste können in Geoinformationssysteme oder Webanwendungen eingebunden werden (Darstellungs- (WMS – Web Map Service) und Downloaddienste (WFS – Web Feature Service)). Als Zugangspunkt für die Geodatendienste der SBV dient das Geoportal-SBV, in dem die wichtigsten Geoinformationen sowohl verwaltungsintern als auch für die Öffentlichkeit in einer Webanwendung gebündelt werden.

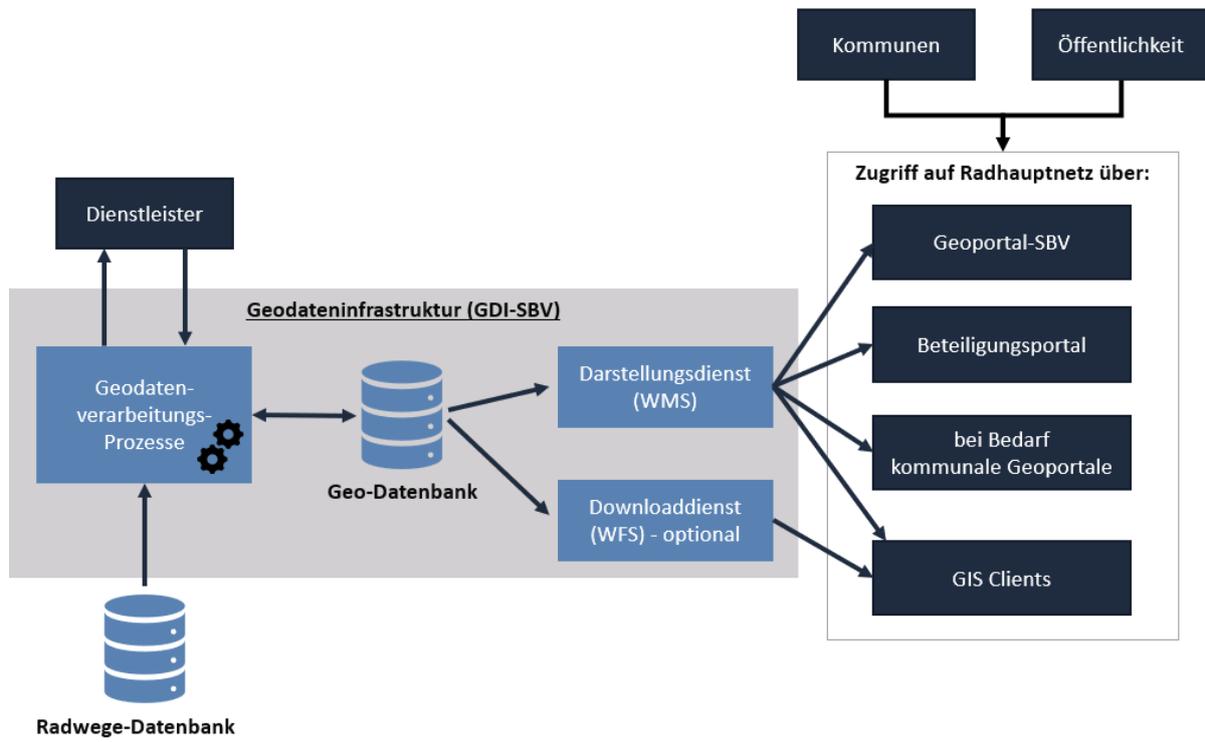
Die Daten des Rad-Hauptnetzes sollen über einen Darstellungsdienst im Geoportal-SBV bereitgestellt werden. Auftraggeber sowie die Öffentlichkeit können das Rad-Hauptnetz im Kartenviewer einsehen und Sachinformationen zu den Radwegen abfragen. Der Darstellungsdienst kann neben dem Geoportal-SBV auch in weitere Portale (z.B. kommunale Geoportale) oder in GIS Clients (z.B. cardo, QGIS) eingebunden werden.

Die Daten des Rad-Hauptnetzes sollen zusätzlich über einen Downloaddienst bereitgestellt werden, um die Daten für weitere Anwendungsfälle (z.B. Datenaustausch mit Kommunen) einfacher nutzbar zu machen.

Bei Bedarf sollen Aktualisierungen von Radwegedaten durch den AG im Rahmen einer fortlaufenden Datenpflege erfolgen.

Der AN erstellt und liefert den Datensatz des Rad-Hauptnetzes. Dieser wird vom AG über Geoverarbeitungsprozesse in die Geodateninfrastruktur der SBV importiert sowie über einen vom AG zu entwickelnden Darstellungsdienst und einen Downloaddienst bereitgestellt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Ablauf des geplanten Prozesses:



4.5 Anlage Datenstruktur

Der AN erstellt in Abstimmung mit dem AG den Datensatz in der nachfolgend vorgegebenen Datenstruktur und liefert diesen an den AG im Format GeoPackage.

Es soll ein GeoPackage mit drei Feature Types (Tabellen) geliefert werden. Als Koordinatensystem wird das Amtliche Lagereferenzsystem in Sachsen ETRS89_UTM33 mit dem EPSG-Code 25833 festgelegt.

Feature Type: **Luftliniennetz**

Attribut	Datentyp	Werte
ID	Integer	
ggf. bis zu 10 weitere Attribute		
Geom	LineString(25833)	Attribut für die Geometrien

Feature Type: **wunschliniennetz**

Attribut	Datentyp	Werte
ID	Integer	
Herkunft	Text	Bezeichnung derjenigen Stelle (z.B. Gemeinde XY), die die Wunsch-Linie eingefügt hat
ggf. bis zu 10 weitere Attribute		
Geom	LineString(25833)	Attribut für die Geometrien

Feature Type: **Zielliniennetz**

Attribut	Datentyp	Werte
ID	Integer	
Status	Text	B = Bestand P = RVA in Planung
Massnahme	Text	noch offen, z.B. 01 = Neubau, 02 = Ausbau, 03 = Markierung
Priorisierung	Text	01 = Radschnellverbindungen 02 = Priorität 1 03 = Priorität 2
Fuehrungsform	Text	001 = Radweg/ getrennter Geh- und Radweg 002 = Gehweg (Radfahrer frei) 003 = Radweg/ getrennter Geh- und Radweg, Einrichtungsverkehr 005 = Radweg/ getrennter Geh- und Radweg, Zweirichtungsverkehr 007 = gemeinsamer Geh- und Radweg, Einrichtungsverkehr 009 = gemeinsamer Geh- und Radweg, Zweirichtungsverkehr 011 = Gehweg (Radfahrer frei), Einrichtungsverkehr 013 = Gehweg (Radfahrer frei), Zweirichtungsverkehr 015 = Radfahrstreifen 017 = Schutzstreifen 019 = Fahrradstraße 020 = Fußgängerzone 021 = Straße mit Mischverkehr 022 = landwirtschaftlicher Weg 023 = forstwirtschaftlicher Weg 024 = wasserwirtschaftlicher Weg an Bundeswasserstraßen 025 = Deichweg 026 = Mehrzweckstreifen mit Fahrradbenutzung 027 = anderer Radweg / unbekannte Führung 101 = gemeinsamer Geh- und Radweg 102 = Freigabe Einbahnstraße

		103 = Kommunal selbstständiger Geh- und Radweg 999 = anderer Radweg / unbekannte Führung
Baulast	Text	B = Bund K = Kreis G = Gemeinde S = Freistaat Sachsen P = Privat ggf. weitere BL-Träger ergänzen (LTV, Sachsenforst, ...)
Radverkehrsbelegung	Text	01 = hoch 02 = mittel 03 = niedrig
ggf. bis zu 20 weitere Attribute		
Geom	LineString(25833)	Attribut für die Geometrien